

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glaubitz

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung und § 21 Abs. 1, 2, 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) vom 02. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 227), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen vom 26. Mai 1997 (SächsGVBl. S. 434), hat der Gemeinderat Glaubitz in seiner Sitzung am 23.02.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. Kosten im Sinne des Sächsischen Brandschutzgesetzes sind:
 - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungnehmer sind Gebühren.
2. Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in der Feuerwache.
3. Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Glaubitz im Sinne der §§ 7, 14 und 21 des SächsBrandschG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung vom 23.02.1998. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei mißbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private Feuermeldeanlagen.

§3

Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Gemeinde Glaubitz im Sinne der §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 2 und § 21 Abs. 1 SächsBrandschG verlangt:

- a) Vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Straßenkraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden.
- c) Leistungen, die im Zuge der Herstellung, Verarbeitung, Beförderung, Abfüllung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten sowie von anderen gefährlichen Gütern und besonders feuergefährlichen Stoffen im Sinne der Gefahrgüterverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1995 (BGBl. IS. 1025) erforderlich werden.
- d) Brandsicherheitswachen
- e) Brandverhütungsschauen.
- t) Abgebrochener Einsatz infolge mißbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch private Brandmeldeanlagen.

§4

Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Hilfs- oder Sachleistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 21 Abs. 2 SächsBrandschG erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräumarbeiten und Sicherungsarbeiten.
3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch.
4. Andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

§5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.

(3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen eine Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10% berechnet.

(5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

(6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde/Stadt in Rechnung gestellt werden.

(7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§6

Kostenschuldner

(1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird:

- in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und f) vom Verursacher,
- in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges, bzw. Betreiber oder Eigentümer der Anlage und
- in den Fällen des § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.

(2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 21 Abs. 2 SächsBrandschG verlangt von:

1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann.
2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.
3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

§7

Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheids an den Kostenschuldner fällig.

§8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Glaubitz über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Glaubitz vom 14.06.1993 außer Kraft.

Glaubitz, den 24.02.1998



Bürgermeister

Anlage zur Kostenerstattungs- und Gebührenerhebungssatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Glaubitz

Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Glaubitz

1. Personalkosten

Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Zeitraum des Einsatzes beginnt mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit dem Wiedereintrücken. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen ganzen Stundenkosten erhoben. Erfolgt ein weiterer Einsatz vor dem Wiedereintrücken, so endet der Einsatz mit dem Beginn des weiteren Einsatzes. Die sich aus dem Einsatz ergebene Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz. Die Feuerwehr bemüht sich, eine sachgerechte Besetzung der Fahrzeuge zu gewährleisten. Die Besetzung der Fahrzeuge richtet sich nach den Dienstvorschriften der Feuerwehr, um im Bedarfsfall Pflichteinsätze gemäß § 7 Sächsisches Brandschutzgesetz durchführen zu können. Wenn daraus Vorhaltekosten entstehen, die in der Anwesenheit von sachlich ungerechtfertigt viel Personal bestehen, dann werden diese vom Kostenerstattungs-/ Gebührenpflichtigen getragen.

Aufwendersatz für den Einsatz von ehrenamtlichen Personal wird als Pauschale in Höhe folgender Sätze verlangt:

Einsatzkräfte	42,50 DM/Std.
Sicherungskräfte bei	15,00 DM/Std.
Veranstaltungen Kontrollkräfte bei	35,00 DM/Std.
Brandschauen	

2. Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Die Verrechnungssätze setzen sich zusammen aus den Fixkosten und Betriebskosten. Die Kosten für halbe Stunden betragen die Hälfte der angegebenen Verrechnungssätze.

Verrechnungssätze je Stunde

2.1. Löschfahrzeuge	
2.1.1. Löschfahrzeug (LF 16)	146,00 DM
2.1.2. B 1000 KM/KLF	70,00 DM
2.1.3. Ford TSF	50,00 DM

2.2. Spezialhängefahrzeuge	
2.2.1. Tragkraftspritzenanhänger	70,00 DM
2.2.2. Schaumbildneranhänger	40,00 DM

2.5. Geräte und Ausrüstungsgegenstände	
2.5.1. Rauchabzuggerät	113,00 DM
2.5.2. Tragkraftspritze	40,00 DM
2.5.3. Gas - und Säureschutzanzug	94,00 DM
2.5.4. Atemschutzgerät	60,00 DM
2.5.5. Mittelschaumpistole	20,00 DM
2.5.6. Motorkettensäge	10,00 DM
2.5.7. Tauchpumpe	10,00 DM
2.5.8. Trennschleifer	15,00 DM
2.5.9. Schwertschaumstrahlrohr	20,00 DM
2.5.10. Mittelschaumstrahlrohr	10,00 DM

2.6. Behälter und sonstige Geräte	
2.6.1. Auffangbehälter bis 100 Liter	13,00 DM
2.6.2. B - Druckschlauch	10,00 DM
2.6.3. C - Druckschlauch	5,00 DM
2.6.4. Gulliabdichtkissen	19,00 DM

2.7 Kosten für gefahrene Kilometer

Löschfahrzeuge	1,50 DM/km
Spezialanhängerfahrzeuge	1,50 DM/km
(1 Std. Pumpenleistung entspricht 50 gefahrenen Kilometern)	

Bürgermeister



Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Glaubitz

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) zuletzt geändert durch Artikel 9 des 2. Gesetzes zur Euro-bedingten und weiteren Änderung sächsischen Landesrechts vom 28.06.2001 (SächsGVBl. S. 426) und § 2 Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz und Hilfeleistungen der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Brandschutzgesetz- SächsBrandSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 54) zuletzt geändert durch Art. 3 HH-BegleitG 2001 u. 2002 vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 513) hat der Gemeinderat der Gemeinde Glaubitz in seiner Sitzung am 17.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Glaubitz wird wie folgt neu gefasst:

Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Glaubitz

1. Personalkosten

Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Zeitraum des Einsatzes beginnt mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit dem Wiedereintrücken. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen ganzen Stundenkosten erhoben. Erfolgt ein weiterer Einsatz vor dem Wiedereintrücken, so endet der Einsatz mit dem Beginn des weiteren Einsatzes. Die sich aus dem Einsatz ergebene Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz. Die Feuerwehr bemüht sich, eine sachgerechte Besetzung der Fahrwege zu gewährleisten. Die Besetzung der Fahrzeuge richtet sich nach den Dienstvorschriften der Feuerwehr, um im Bedarfsfall Pflichteinsätze gemäß § 7 Sächsisches Brandschutzgesetz durchführen zu können. Wenn daraus Vorhaltekosten entstehen, die in der Anwesenheit von sachlich ungerechtfertigt viel Personal bestehen, dann werden diese vom Kostenerstattungs-/ Gebührenpflichtigen getragen. Aufwandsersatz für den Einsatz von ehrenamtlichen Personal wird als Pauschale in Höhe folgender Sätze verlangt:

Einsatzkräfte	22,- €/Std.
Sicherungskräfte bei Veranstaltungen	8,- €/Std.
Kontrollkräfte bei Brandschauen/ Brandschutzbelehrung	18,- €/Std.

2. Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Die Verrechnungssätze setzen sich zusammen aus den Fixkosten und Betriebskosten. Die Kosten für halbe Stunden betragen die Hälfte der angegebenen Verrechnungssätze.

Verrechnungssätze je Stunde

2. 1. Löschfahrzeuge und Anhängegeräte

2.1.1. Löschfahrzeuge 16/12 W 50	76,- €
2.1.2. B 1000 KM/KLF	40,- €
2.1.3 Ford	21,-€
2.1.4. Tragkraftspritzenanhänger	34,- €

2.2. Geräte und Ausrüstungsgegenstände

2.2.1. Rauchabzuggerät	13,- €
2.2.2. Tragkraftspritze	18,- €
2.2.3. Gas - und Säureschutzanzug	27,-€
2.2.4. Atemschutzgerät	13,- €
2.2.5. Atemschutzmaske	10,- €
2.2.6. Mittelschaumpistole	6,-€
2.2.7. Motorkettensäge	18,-€
2.2.8. Tauchpumpe	3,-€
2.2.9. Trennschleifer	15,-€
2.2.10. Schwerschlauchstrahlrohr	6,-€
2.2.11. Mittelschlauchstrahlrohr	6,-€
2.2.12. Druckschlauch B	8,-€
2.2.13. Druckschlauch C	7,-€
2.2.14. Saugschlauch	6,-€
2.2.15. Standrohr	2,-€
2.2.16. Kübelspritze	1,-€
2.2.17. Gullyabdichtkissen	5,-€

2.3. Behälter

2.3.1. Auffangbehälter bis 100 Liter	8,-€
--------------------------------------	------

2.4. Kosten für gefahrene Kilometer

Fahrzeuge und ihre Anhänger (1 Std. Pumpenleistung entspricht 50 gefahrenen Kilometern)	1,34 €/km
--	-----------

3. Sonstige Kosten für Material oder Tätigkeiten der Feuerwehr

Hierunter fallen alle Prüf- und Reparaturkosten, Lehrkosten für Tätigkeiten des vorbeugenden Brandschutzes im Sinne des Brandschutzgesetzes sowie die Stückkosten für verbrauchtes Material der Feuerwehr. Die Stunde einer Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten.

3.1. Kosten für den Einsatz von Löschgeräten

Bei Neufüllung der Feuerlöscher werden nach dem tatsächlich entstandenen Kostenaufwand der Füllpreis und die Prüfung in Rechnung gestellt.

3.2. Kosten für den Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde und Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

3.3. Kosten für die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien und Ölbinde-, Säurebinde und Schaummitteln

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien und Ölbinde-, Säurebinde und Schaummitteln wird entsprechend der Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.

3.4. Kosten für Tätigkeiten des vorbeugenden Brandschutzes und der Durchführung von Brandverhütungsschauen im Sinne des Brandschutzgesetzes

Stundenvergütung Brandschutzbelehrungen

Personalkosten gemäß
Kostenverzeichnis
Pkt. 1

Brandverhütungsschau

Personalkosten gemäß
Kostenverzeichnis
Pkt. 1

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Glaubitz, den 17.12.2001

Bürgermeister



Satzung zur 2. Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Glaubitz

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und des § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Artikel 10 b des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 133) i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. März 2010 (SächsGVBl. S. 97) hat der Gemeinderat Glaubitz in seiner Sitzung am 01. November 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Fahrzeuge und Verrechnungssätze nach Pkt. 2.1. des Kostenverzeichnisses für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Glaubitz vom 17.12.2001 werden auf der Grundlage der Gebührenkalkulation wie folgt neu geregelt:

2.1. Löschfahrzeuge	
2.1.1. Löschfahrzeug LF 10/8	150 €
2.1.2. TSF-W	110 €
2.1.3. MTW	70 €

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bürgermeister

